

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Kühler Klipstein GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und Leistungen.
2. Bedingungen des Bestellers, auch soweit als ausschließlich gültig bezeichnet, verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
3. Mündliche Beratung, Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Nicht schriftlich erteilte Aufträge sind nicht bindend.
4. Spätestens durch Entgegennahme der Lieferung erklärt sich der Käufer mit unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen einverstanden.
5. Mit Auftragserteilung werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Kfz-Reparaturbedingungen des Zentralverbandes des Kfz-Handwerks, (ZDK) Bonn in der neuesten Fassung anerkannt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Abbildungen, Maß-, Leistungs- und Gewichtsangaben sind annähernd und nicht verbindlich. Original-Ersatzteilnummern dienen nur zu Vergleichszwecken. Irrtümer, die durch mangelhafte Bestellung entstehen, sind nicht von uns zu vertreten.

3. Preise

1. Preise verstehen sich ab unserem Lager ausschließlich Verpackung und Fracht. Sie verstehen sich zuzüglich der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Zur Preisanpassung sind wir bei Lieferzeiten von mehr als vier Monaten berechtigt.
2. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nehmen wir von uns gelieferte Verpackung zurück, wenn sie uns innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung frachtfrei zurückgegeben wird.

4. Lieferzeit und Versand

1. Lieferzeiten werden von uns nach bestem Ermessen angegeben und beginnen mit dem Tage der Reparatur- bzw. Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich annähernd.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferung ist zulässig.
3. Jede Lieferung - auch bei frachtfreier Lieferung oder Anlieferung durch unseren Kraftwagen - erfolgt auf Gefahr des Käufers. Beim Verlassen der Ware aus unserem Lager geht die Gefahr auf den Käufer über.
4. Falls zur Abholung bereitgestellte Ware nicht innerhalb 30 Tagen abgeholt wurde, steht es uns frei, die Lieferung entweder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern - wobei die Lagerung durch uns mit mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet werden - oder, wenn möglich anderwärts zu verkaufen, ohne, daß daraus dem Besteller ein Schadensersatzanspruch irgendwelcher Art erwächst.
5. Fälle höherer Gewalt, Streiks, Betriebsstörungen, Materialmängel oder ein Verzug unserer Lieferanten entbinden uns von dem vereinbarten Liefertermin. Verzugsstrafen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Bei etwaigem Lieferverzug gilt jetzt schon eine drei Monate Nachlieferungsfrist, Schadensersatz infolge Lieferverzug kann nicht gestellt werden.
6. Besteht keine gesonderte Absprache, wird die Versandart gewählt, die mit den geringsten Kosten verbunden ist.

5. Warenrücknahme

1. Eigens bestellte oder gelieferte Ware ebenso wie Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden. Nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis und bei einwandfreiem Zustand der frachtfrei zurückgesandten Ware, kann der Rechnungswert abzüglich 15% anteiliger Kosten gutgeschrieben werden.
2. Bei Lieferung von Austauschware sind die verwertbaren, gleichen Altteile zurückzugeben. Altteile im Austausch gelten erst nach Reinigung und Abdrücken als geprüft. Bei einem Neunetzkühler wird das Kühlernetz unter Verwendung der verwertbaren Altteile gewechselt. Defekte Kühlerteile, besonders Kunststoffe, werden nach Aufwand bzw. Ersatzteil berechnet. Erfolgt bei Neunetz und Tauschteilen keine Altteilerückgabe, so werden 20 Prozent vom Neuwert nachberechnet. Bei Rücksendungen von Altteilen ist auf eine stabile Transportverpackung zu achten. Andere Absprachen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung.

6. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind fällig innerhalb 30 Tagen rein netto in bar, Scheck bzw. Überweisung. Bei handwerklichen Lohnarbeiten ist ein Skontoabzug nicht zulässig. Skontogewährung setzt die Erfüllung sämtlicher fälligen Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus früheren oder anderen Lieferungen voraus und ist nur möglich vom reinen Warenwert einschließlich Mehrwertsteuer, nicht aber von Nebenkosten.
2. Von uns bestrittene oder nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen berechtigen den Käufer weder zur Zurückhaltung noch zur Aufrechnung.
3. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Nehmen wir sie an, so werden sie erst nach Einlösung gutgeschrieben. Wechsel werden vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Eine Gewähr für rechtzeitige Einlösung und Protesterhebung wird nicht übernommen. Kosten für Diskont-, Einzugs- und Protestspesen trägt der Besteller.

4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens nach Mahnung, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zuzüglich Mahngebühren und Kosten zu berechnen. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens. Ein Zahlungsverzug entbindet uns von jeglicher Lieferverpflichtung.
5. Bei Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, die unseren Zahlungsanspruch gefährden, werden unsere sämtlichen Forderungen unabhängig von der Laufzeit etwa angenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig. Darüber hinaus sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen oder von der Lieferung zurückzutreten.
6. Der Käufer kann diese Rechtsfolgen durch Zahlung oder durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres Zahlungsanspruches abwenden.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, die denselben Vertrag betreffen. Dies gilt auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen (Wechsel). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf eingebaute Ware. Kfz-Kühler, Wärmetauscher und Lüfter stellen keinen wesentlichen Bestandteil am Fahrzeug dar.
2. Beim Weiterverkauf der Ware durch den Käufer tritt er uns schon jetzt alle Forderungen an Dritte bis zur Höhe unseres Rechnungsbetrages ab. Der Käufer ist ermächtigt, diese abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, separat aufzubewahren und unverzüglich an uns abzuführen. Der Kunde ist nicht berechtigt über derartige Forderungen durch Abtretungen zu verfügen.
3. Verpfändungen und Sicherheitsübereignung an der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer uns umgehend mitzuteilen.
4. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Es gilt das Werkunternehmerpfandrecht. Dies vertraglich zugesicherte Pfandrecht kann auch wegen Forderungen an früher durchgeführten Arbeiten geltend gemacht werden soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen.

8. Gewährleistung und Haftung für Mängel

1. Alle Lieferungen sind sofort nach Empfang der Ware zu untersuchen und etwaige Beanstandungen schriftlich innerhalb von 8 Tagen bei uns vorzubringen. Versteckte Mängel sind sogleich nach ihrem Entdecken zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware. Sie beträgt für Verbraucher 2 Jahre und Unternehmer 1 Jahr. Bei gebrauchten Teilen verkürzt sich die Mängelhaftung bei Verbrauchern auf 1 Jahr und bei Unternehmern auf 6 Monate. Generell wird die Mängelbeseitigung im Betrieb des Auftragnehmers vorgenommen. Hiervon ist nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Betrieb zustimmt, daß im Fremdbetrieb repariert werden darf.
2. Gewährleistung auf Reparatur besteht nur auf Neunetzkühler im Wege des Einbaus getauschter Kühlerteile. Löt-, Schweiß- und Flickarbeiten an Kühleralnteilen unterliegen nicht der Mängelhaftung.
3. Bei begründeter Mängelrüge werden wir die frachtfrei zurückgesandte Ware nach unserer Wahl ersetzen oder auf unsere Kosten ausbessern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Ist auch durch eine mehrmalige Ersatzleistung der Fehler nicht beseitigt, so kann der Kunde Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Vertrags verlangen. Bei Rücktritt ist die Geltendmachung von Schadensersatz wegen Mangels ausgeschlossen. Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ersatzlieferungen "kulanzhalber" erfolgen ausdrücklich ohne weitere Anerkennung jeglichen Verschuldens des Auftragnehmers. Die Gewährleistungsfrist wird durch Nachbesserungen oder Ersatzlieferung nicht erneuert bzw. verlängert.
4. Die gesetzliche Gewährleistung beinhaltet ferner ausdrücklich keine Folgekosten (Arbeitsaufwand, Verdienstausfall, Leihwagenkosten usw.) bei Reklamationen. Bei Ansprüchen gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit im Rahmen der bei Vertragsabschluß voraussehbaren möglichen Schadensart ebenso wie beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
5. Bei Ablehnung der Reklamation aufgrund von ursächlicher Fremdeinwirkung, Abnutzung, unbedachten Gebrauchs und falscher Montage werden die angefallenen Prüfkosten und Aufwendungen dem Antragsteller berechnet.
6. Garantiezusagen der Hersteller bleiben hiervon unberührt.
7. Jede Haftung für das Abhandenkommen oder die Beschädigung uns übergebener Teile durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Unruhen und ähnlichen Ursachen ist ausgeschlossen.

9. Datenschutz

Wir sind berechtigt, alle die Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden betreffenden Daten im Sinne des BDSG zu verarbeiten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zahlungs- und Erfüllungsort für unsere Lieferung und für Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Paderborn. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Eine rechtliche Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen macht den gesamten Vertrag nicht unwirksam. Die Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die den ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst erreicht.